

Stellungnahme an die
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Bauleitplanung

20. Dezember 2004

Bebauungsplan Berliner Straße Süd Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz

Der Bund für Umwelt und Naturschutz lehnt die Bebauung der vorgesehenen Fläche zwischen Berliner Straße und NSG Riddagshausen ab.

Um einigen solventen Bauherren besonders attraktive Bauplätze in unmittelbarer Nähe des NSG zu erschließen, wird eine weitere Verschlechterung der Wertigkeit des NSG Riddagshausen in Kauf genommen und bewusst herbeigeführt.

Wir halten es für skandalös, dass eine Veräußerung des Geländes an einen Bauträger bereits erfolgt ist, noch bevor die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines gültigen Bebauungsplanes vorliegt. Offenbar sollen hier vorab Tatsachen geschaffen werden, die einer sachgerechten Abwägung von Vor- und Nachteilen des Vorhabens abträglich sind. Dies gilt auch für die sogenannte Umsiedlung der gesetzlich streng geschützten Knoblauchkröte. Durch die Maßnahme wurde nicht die komplette Population erfasst und umgesetzt. Die Restpopulation wird der Vernichtung preisgegeben. Die anderen wurden in einen Bereich „umgesiedelt“, der gemäß den Aussagen auf der städtischen Internetseite erheblichen Optimierungsbedarf hat. Versteht man das in Braunschweig unter vorsorgendem Artenschutz?

Einerseits wird Biotopvernetzungspotential vernichtet, andererseits wird in die Pufferzone des NSG gebaut, und somit der Pufferbereich in Richtung der Kernzone verschoben. Es hilft auch kein 20m breiter Gehölzstreifen. Stattdessen fordern wir einen 50 m breiten Gehölzstreifen, in den der bestehende Gehölzbestand integriert wird. Damit wird zugleich im Ostrand des Baugebietes eine Abpufferung des NSG geschaffen.

Um einer weiteren Verengung der Vernetzungsachsen in Richtung Schunter vorzubeugen, sollte der vorliegende Bebauungsplan auf das sich östlich anschließende Kleingartengelände erweitert werden, um dort ein Bauverbot festzuschreiben.

Entwässerung

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein gesondertes Plangenehmigungsverfahren für die vorgesehene Ableitung des Oberflächenwassers in Gewässer des NSG vorbereitet wird. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Bebauungsplan, wenn sich das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig erweist?

Ersatzmaßnahme Knoblauchkröte

Zusätzlich zum vorgesehenen Ausgleich (A2) fordern wir eine Aufwertung und eine entsprechende Bearbeitung der Ackerfläche südlich des geplanten Baugebietes, um der verbliebenen Knoblauchkrötenpopulation einen adäquaten Lebensraum zu erhalten und zu sichern.